

SPECIAL

www.owc.de

OST-WEST CONTACT

Das Wirtschaftsmagazin für Ost-West-Kooperation

Kasachstan 2012



100 Fragen und Antworten zum Kasachstan-Geschäft

AHK Delegation der Deutschen
Wirtschaft für Zentralasien
Представительство Перевозчик
Экономики в Центральной Азии

DWK Deutscher
Wirtschaftsausschuss
in Kasachstan

Allgemeine Wirtschaftsentwicklung/ Wirtschaftsstrategie/
Außenhandel/ Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland/
Personal/ Steuern und Rechnungslegung/ Recht



Recht

Im vergangenen Jahr wurde das Gesetz über die Sonderwirtschaftszonen geändert. Was ist dabei relevant für ausländische Unternehmen?

Bei den Sonderwirtschaftszonen („SWZ“) handelt es sich um jene Gebiete, die Investoren besondere Incentives bieten, v.a. Steuer- und Zollerleichterungen. Ende 2011 wurden drei weitere Sonderwirtschaftszonen geschaffen: Saryarka im Bereich der Metallgewinnung und -verarbeitung, „Horgos“ (dt. „östliche Tore“) im Bereich Transport und Logistik sowie „Pavlodar“ (petrochemische Industrie).

Am 21.7.2011 wurden in Kasachstan das neue Gesetz „Über die Sonderwirtschaftszonen der Republik Kasachstan“ Nr. 469-IV sowie das Begleitgesetz „Über die Einführung von Änderungen und Ergänzungen zu bestimmten legislativen Akten der Republik Kasachstan zu Fragen von Sonderwirt-

schaftszonen“ beschlossen, wodurch das alte Gesetz aus dem Jahr 2007 ersetzt wurde. Der Hauptzweck besteht in der Effizienzsteigerung bei der Verwaltung der Sonderwirtschaftszonen und in der Schaffung einer stabilen Steuergesetzgebung. In den SWZ gilt das freie Zollregime. Die Zollunion zwischen Kasachstan, Russland und Belarus findet keine Anwendung auf die SWZ. Für die Investoren wurden in den SWZ diverse steuerliche Begünstigungen eingeführt:

- Befreiung von der Körperschaftsteuer, Bodensteuer, Vermögensteuer,
- Befreiung vom Pachtzins für die Pacht eines Grundstückes für die Dauer von höchstens zehn Jahren, Befreiung von der Mehrwertsteuer für Waren und Dienstleistungen, die innerhalb der SWZ produziert und veräußert werden,
- Abschreibungen zwischen 15 Prozent und höchstens 40 Prozent bei IT-Software,
- Befreiung von der Sozialsteuer für die Unternehmen in der SWZ „Park der Informationstechnologien“.

Ferner sieht das neue Gesetz die Vereinfachung der zweistufigen Verwaltungsstruktur der SWZ vor. Verwaltungsorgan der SWZ kann entweder eine Behörde sein oder es kann eine Verwaltungsgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft in der jeweiligen SWZ eingerichtet werden. Als Gründer können neben der Regierung der Republik Kasachstan unter anderem auch ausländische juristische Personen auftreten, welche über einschlägige Verwaltungserfahrung einer SWZ im Ausland oder im Inland verfügen. Wird eine SWZ auf Antrag nichtstaatlicher juristischer Personen mit ausländischen Personen gegründet, so müssen dem Staat an der Verwaltungsgesellschaft mindestens 26 Prozent der Stimmaktien gehören.

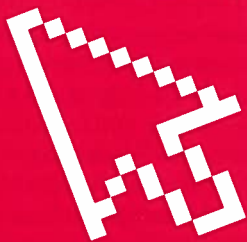
*** Die Autorin**

Dipl. Jur. Anna Zeitlinger ist Leiterin des Russian & CIS Desk und Partnerin bei der Wiener Rechtsanwaltskanzlei Lansky, Ganzger & Partner (LGP). Dort ist sie auf Gesellschaftsrecht, das Recht der Russischen Föderation sowie auf Litigation und Arbitration im internationalen Kontext spezialisiert. Die bei der RAK der Region Moskau eingetragene Rechtsanwältin hat die Staatliche Rechtswissenschaftsakademie in Moskau absolviert und ist seit 2004 in Wien aktiv.

FACHLITERATUR

**FÜR IHREN
ERFOLG IM
AUSLAND
FINDEN
SIE UNTER:**

www.owc.de/shop



Die Deutsch-Kasachische Universität (DKU) ist eine internationale Hochschule, die Lehre und Studium durch die **Mitwirkung** deutscher Professoren und Dozenten nach deutschen Maßstäben in Kasachstan leistet. Dazu gehört die Beteiligung von Wirtschaftsvertretern Deutschlands und Kasachstans.



Für leistungsbewusste junge Menschen aus Kasachstan und Zentralasien bietet die DKU eine qualifizierte Ausbildung und die Möglichkeit, das Studium auch in Deutschland mit einem deutschen Bachelorabschluss zu absolvieren. Die Universität bildet in den klassischen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, aber auch in neuen Studiengängen wie Energie- und Umweltmanagement, Telematik, Wirtschaftsinformatik, Verkehrslogistik und integriertes Wasser Ressourcen Management aus.



Masterstudiengänge können auch bereits Berufstätige studieren. Die Lehrveranstaltungen für Masterstudierende finden in russischer und englischer Sprachen statt.

Die DKU-Absolventen sind in führenden kasachstanischen und deutschen Unternehmen tätig.



Kontakt:
Pushkin-Str. 111/113, 050010 Almaty
Tel.: 007 – 727 3550551 - 229
E-Mail: info@dku.kz | www.dku.kz

Verwaltungsformalitäten sollen durch eine einzige Behörde im sog. „Ein-Schalter-Prinzip“ abgewickelt werden. Arbeitsgenehmigungen für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte können im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens erlangt werden – ohne Suche nach einschlägigen Arbeitskräften auf dem einheimischen Arbeitsmarkt.

Was wird gegen Geldwäsche unternommen?

Folgende Schritte hat Kasachstan in den letzten Jahren auf nationalstaatlicher Ebene gesetzt, um ein verbessertes System zur Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismus zu schaffen. Dies stellt übrigens eine der formellen Voraussetzungen für den Beitritt zur Welthandelsorganisation dar.

Am 9.3.2010 ist das Gesetz zur Bekämpfung der Legalisierung von illegalen Einkünften (Geldwäsche) und der Finanzierung von Terrorismus Nr. 191-IV in Kraft getreten. Es sieht unter anderem Finanzmonitoring von durch juristische Personen getätigten Rechtsgeschäften mit Geld und/oder sonstigem Vermögen über einem gewissen Schwellenwert. Je nach Art der Geldtransaktion oder einer Transaktion mit sonstigen Vermögen variiert auch der Schwellenwert von einer Million Tenge oder einem äquivalenten Betrag in ausländischer Währung bis hin zu fünfundsiebenzig Millionen Tenge oder einem äquivalenten Betrag in der ausländischen Währung.

Unabhängig vom Schwellenwert unterliegen dem Finanzmonitoring verdächtige Geschäfte. Dazu zählen Geschäfte, die keinen offensichtlichen Wirtschaftszweck haben, Handlungen, die der Umgehung des Finanzmonitorings dienen, oder Geschäfte, bei denen vermutet wird, dass sie den Terrorismus finanzieren. Die am Finanzmonitoring Beteiligten müssen solche Transaktionen suspendieren beziehungsweise die zuständigen Behörden zwecks weiterer Ermittlungen darüber informieren.

Das Finanzmonitoring wird unter anderem durch Versicherungsunternehmen, Banken, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Notare und Rechtsanwälte vorgenommen.

Zusätzlich zum neuen Antigeldwäschegesetz wurde ein Änderungsgesetz der bereits bestehenden 26 Rechtsakte verabschiedet. 2008 wurde die Agentur zur Aufsicht des Finanzmarktes und der Finanzinstitute gegründet. Diese kann gemäß dem neuen Gesetz die Gültigkeit ausgestellter Lizenzen suspendieren beziehungsweise letztere bei wiederholten Verstößen entziehen.

Auf internationaler Ebene, insbesondere die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche betreffend, ist darauf hinzuweisen, dass Kasachstan seit 2004 der Eurasischen Gruppe für die Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus angehört. Diese Organisation überprüft die Mechanismen der Mitgliedstaaten, befasst sich mit der Ausarbeitung und Implementierung von gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus. Das entsprechende Abkommen hat Kasachstan im Februar 2012 ratifiziert.

Ferner werden diverse internationale und nationale Trainingsseminare abgehalten. Beispielsweise unterstützt das OSZE-Zentrum in Astana die Kasachische Finanzpolizei und das Komitee für Finanzmonitoring bei der Organisation solcher Kurse mit Schwerpunkt auf internationale Mechanismen und Instrumente zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für öffentlich Bedienstete wie zum Beispiel für Polizisten, Richter und Staatsanwälte.

Die Staaten Belarus, Russland und Kasachstan treiben nach der Gründung der Zollunion nun den einheitlichen eurasischen Wirtschaftsraum voran. Welche rechtlichen Bedingungen zur Schaffung eines solchen Wirtschaftsraumes sind in Arbeit?

Der Einheitliche Wirtschaftsraum (EWR) ist ein Projekt der wirtschaftlichen und politischen Integration der drei GUS-Staaten Kasachstan, Russland und Belarus. Die Hauptziele des EWR sind die Schaffung eines einheitlichen Marktes für Waren, Dienstleistungen und Kapital sowie eines Arbeitsmarktes, die Harmonisierung der Steuer-, Kredit-, Währungs-, Handels-, Zoll- sowie Tarifpolitik und die Schaffung eines Systems zur Unterstützung von strategisch wichtigen Wirtschaftszweigen. Das Abkommen über die Gründung des EWR wurde am 18.11.2011 von den Staatsoberhäuptern unterzeichnet.

Auf einem informellen Gipfeltreffen in Almaty im Dezember 2009 haben die Staatspräsidenten von Kasachstan, Russland und Belarus den „Aktionsplan 2010 – 2011“ für die Gründung eines Einheitlichen Wirtschaftsraums (EWR) der drei Staaten bestätigt. Dieser Plan sah bis zum 1.1.2012 die Ausarbeitung und Unterzeichnung von 20 internationalen Basisverträgen zur Schaffung des EWR vor. In der Zwischenzeit hat sich die Zahl der Verträge auf 17 reduziert (durch Zusammenfassungen).

Laut Planung sollte die erste Tranche an Verträgen (14 Dokumenten) bis 1.7.2011 in Kraft treten, die zweite bis 1.1.2012. Alle Verträge zur Schaffung des EWR wurden tatsächlich von den Vertragsparteien im Dezember 2010 unterzeichnet, ratifiziert und sind am 1.1.2012 in Kraft getreten.

Der EWR umfasst Abkommen zu einer abgestimmten Wirtschaftspolitik, zur Sicherung des freien Kapitalverkehrs auf den Finanzmärkten, zur Stärkung und Sicherung des Erdöl- und Erdgassektors (inkl. Preisbildung und Tarifpolitik) und zum Thema Arbeitsmigration.

Am 15.3.2011 verabschiedete der Rat der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft (EurAsEs) einen weiteren Aktionsplan: Er sieht bis Dezember 2015 die Ratifizierung von 13 weiteren Verträgen vor (zum Beispiel die Regulierung der Finanzmärkte betreffend, oder die Währungspolitik) beziehungsweise von 42 Dokumenten zur Konkretisierung der geplanten Vorhaben (zum Beispiel bei Förderungen in der Landwirtschaft). Darüber hinaus haben sich die Regierungen auf mehr als 70 verpflichtende Maßnahmen, die aus den 17 Basisverträgen resultieren, geeinigt. Insgesamt ein ehrgeiziges Vorhaben, denn die rechtzeitige Implementierung der Normen stellt die Voraussetzung für das Funktionieren des EWR ab 1.1.2016 dar.

Haben sich die Rahmenbedingungen für ausländische Investoren im vergangenen Jahr verändert?

Ausländische Investitionen tragen maßgeblich zur Diversifikation der Wirtschaft Kasachstans bei. Das hat auch Präsident Nasarbajew in einer Rede an die Nation (28.1.2011) betont – als er die Umsetzung von knapp 300 Investitionsprojekten bis 2014 ankündigte und auf die Wichtigkeit von Investitionen abseits der Rohstoffsektoren und auf die Notwendigkeit des Schutzes ausländischer Investitionen hinwies.

Investitions-Incentives und der Investitionsschutz werden durch das Gesetz vom 8.1.2003 (Nr. 373-II) „Über Investitionen“ geregelt. Ausländische Investoren sind diesbezüglich inländischen rechtlich gleichgestellt. Ihnen wird voller und bedingungsloser Rechtsschutz zugesichert (zum Beispiel das Recht auf Schadensersatz, falls der Schaden durch Handlungen beziehungsweise Unterlassungen der Behörde verursacht wurde). Des Weiteren haben Investoren das Recht,

nach entsprechender Entrichtung der Steuern frei über ihr Einkommen zu verfügen. Sämtliche offizielle Informationen und gesetzliche Vorschriften, welche Investitionen betreffen, werden veröffentlicht, der freie Zugriff zu den die jeweilige juristische Person betreffenden Informationen wird garantiert (Eintragungsangaben, Satzungen, Immobilien-transaktionen usw., mit Ausnahme vertraulicher Daten). In bestimmten (definierten) Fällen wird aber die „Nationalisierung“ beziehungsweise Requisition von Vermögen zugelassen. Tritt hier für den Investor ein Schaden ein, wird dieser ersetzt beziehungsweise wird bei der Requisition der Marktpreis des Vermögens ausgezahlt.

Am 21.12.2011 hat die Regierung die Änderungen zum Regierungsbeschluss vom 30.10.2010 Nr. 1145 „Über Bestimmung des Programms zur Stimulierung von Investitionen, zur Entwicklung der Sonderwirtschaftszonen und zur Förderung des Exports in der Republik Kasachstan für 2010-2014“ angenommen (Nationalplan zur Stimulierung von Investitionen).

Der Nationalplan hat vier Hauptstoßrichtungen:

- Erleichterung des Markteintritts ausländischer Investoren – insbesondere im Umgang mit kasachischen Behörden (etwa durch Einführung des visumfreien Regimes mit OECD-Ländern, durch Verlängerung des möglichen Aufenthalts für ausländische Investoren, durch Verringerung der für die Visumausstellung notwendigen Unterlagen, durch Registrierung von Ausländern auf der Website des Justizministeriums und durch Englischunterricht für die Zoll- und Grenzbeamten);
- Institutionalisierte und systematische Kooperation mit ausländischen Investoren (unter Einbeziehung staatlicher Behörden im Ausland wie diplomatische Vertretungen und andere Institutionen);
- Einführung von Zielindikatoren für ausländische Direktinvestitionen und den Export von Produkten (basierend auf Erfahrungswerten von Ländern wie den USA, Deutschland oder Kanada);
- Ausrichtung der Gesetzgebung auf die Erfahrung anderer Länder im Bereich der Investitionsanreize, Garantien der Gesetzgebungsstabilität und Gewährleistung von Sonderbedingungen für strategisch wichtige Projekte im Hightech-Bereich.

Am 21.7.2012 wurde das Gesetz über die Sonderwirtschaftszonen in der Republik Kasachstan beschlossen: Es sieht Steuervergünstigungen, Verwaltungsgesellschaften nach internationalen Standards und das One-Stop-Shop-System in der Leistungserbringung zwischen Behörden und Investoren vor.

Im Jahr 2011 landete Kasachstan auf dem 47. Platz des Weltbank-Ratings „Doing Business“, laut dem Bericht der

Weltbank dank des verstärkten Investitionsschutzes und der Vereinfachung von Verfahren der Anspruchserhebung wegen Störungen von Transaktionen sowie verbesserter Bedingungen für die Zustimmung zu solchen Transaktionen.

Eine aktuelle Entwicklung ist vor allem für deutsche Investoren interessant: Während des offiziellen Staatsbesuches des Präsidenten der Republik Kasachstan wurde ein bilaterales Abkommen für den Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich unterzeichnet. Deutsche Investoren erhalten dadurch das Recht, in den Rohstoffbereich zu investieren (im Austausch gegen deutsche Technologien). Ausführlichere Informationen finden sich auf der neuen Website der Investment Agency (www.invest.gov.kz). Einblick in das Marktpotenzial Kasachstans erhalten Investoren auch beim traditionellen „Astana Economic Forum“ (<http://www.aef.kz/en/>) – es findet vom 22. bis 24. Mai 2012 statt.



BROCKMÜLLER SPEDITION
HELSINKI · HAMBURG · ALMATY

Zentralasien - aber sicher! Kasachstan - Kirgistan - Turkmenistan - Usbekistan






RoRo-Verkehre:
PKW / Automotive ab Europa und USA
Bau- und Agrarmaschinen
Regelmäßige Sammelverkehre

Projekt-Lösungen:
Erdöl- und Minenprojekte
Industrie- und Anlagenprojekte
Ersatzteil-Service

Kundenorientierung:
Individuelle Transport-Lösungen
Service rund um die Uhr
Zuverlässige Kundeninformation

Hamburg
Brockmüller Spedition
(Deutschland) GmbH
Hammerbrookstr. 93
DE-20097 Hamburg
Tel.: +49 - 40 - 32 56 67 - 0
Fax: +49 - 40 - 32 56 67 77
hamburg@brockmueller-spedition.com

Helsinki
Brockmueller Spedition Oy
Hämeentie 33
FI-00500 Helsinki
Tel.: +358 - 9 - 69 61 06 00
Fax: +358 - 9 - 69 61 06 77
helsinki@brockmueller-spedition.com

Almaty
TOO Brockmueller Spedition
Mallin Str. 79
KZ-050054 Almaty
Tel.: +7 - 727 - 239 34 43
Fax: +7 - 727 - 313 00 75
almaty@brockmueller-spedition.com

www.central-asia.de



Центральная Азия - безусловно! Казахстан - Кыргызстан - Туркменистан - Узбекистан

Разумеется, мы говорим по-русски




Was bedeutet das Freihandelsabkommen, das acht GUS-Staaten Ende vergangenen Jahres in St. Petersburg unterzeichnet haben und das Anfang 2012 in Kraft trat, für den Handel mit Kasachstan?

Das Freihandelsabkommen wurde am 18.10.2011 von Russland, der Ukraine, Belarus, Kasachstan, Armenien, Kirgisistan, Moldawien und von Tadschikistan unterzeichnet, und im März 2012 wurde der Beitritt Usbekistans vom GUS-Wirtschaftsrat freigegeben.

Es reguliert die Handelsbeziehungen, schreibt die Aufhebung von Import- und Exportzollgebühren im Handel für eine Reihe von Waren vor (wobei die vorgesehenen Ausnahmen in der Zukunft auch aufgehoben werden sollen). Gegenwärtig betreffen Ausnahmen Energiequellen, Metalle und einige andere Waren, welche Basisexportwaren für Kasachstan und Russland sind.

Das Abkommen enthält auch folgende Vorschriften;

- ein Diskriminierungsverbot (non-discrimination) bei der Anwendung von zollfremden Beschränkungen (non-tariff barriers);
- nationale Behandlung gemäß Art. III GATT 1994,
- Vorschriften nach internationalen Standards im Subventionsbereich.

Daneben behalten sich die Länder das Recht vor, die Handelspolitik in Bezug auf Drittländer unabhängig zu bestimmen. Dabei wird das Ursprungsland (country of origin) für die vom Territorium der Drittländer eingeführten Waren nach den Nationalgesetzgebungen der Mitglieder sowie auf Basis ihrer internationalen Verträge festgestellt.

Armenien und Kirgisistan sind Mitglieder der Welthandelsorganisation, und es wurde sichergestellt, dass das Freihandelsabkommen den Vorschriften der WTO nicht widerspricht. Beispielsweise enthält das Abkommen mehrere Verweise auf die Vorschriften von GATT 1994, und andere WTO-Abkommen (zum Beispiel in puncto Subventionen). Der Premierminister Kasachstans, Karim Massimov, erwartet sich jedenfalls eine stimulierende Wirkung des Abkommens auf den Handel zwischen den teilnehmenden Ländern und verstärkte Investitionen im gesamten GUS-Raum.

Informationen zur Firmengründung in Kasachstan lesen Sie in unserer Ausgabe „100 Fragen und Antworten zum Kasachstan-Geschäft 2011“ unter: www.owc.de.

Adressen

DIPLOMATISCHE VERTRETUNGEN

Botschaft der Republik Kasachstan

Dr. Nurlan Onzhanov, Botschafter
Bolat Nussupov
Leiter der Wirtschaftsabteilung
E-Mail: b.nussupov@mfa.kz
Nordendstraße 14-17
13156 Berlin, Deutschland
Telefon: (030) 47 007-0
Telefax: (030) 47 007-131
E-Mail: berlin@mfa.kz
Internet: www.botschaft-kaz.de

Außenstelle der Botschaft der Republik Kasachstan

Dr. Gaukhar Beissejeva, Botschaftsrätin
Rathausstraße 3
53225 Bonn, Deutschland
Telefon: (0228) 403 87-0
Telefax: (0228) 403 87-20
E-Mail: konsul-bonn@web.de
Internet: www.botschaft-kaz.de

Generalkonsulat der Republik Kasachstan

Akhat Alpysbayev, Generalkonsul
Beethovenstraße 17
60325 Frankfurt/Main, Deutschland
Telefon: (069) 97 14 67 44
Telefax: (069) 97 14 67-18
E-Mail: info.kaz@genconsul.de
Internet: www.genconsul.de

DEUTSCHE BOTSCHAFT

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Mikrodistrikt Tschubary
Dr. Guido Herz, Botschafter
Wolfgang Brett
Leiter der Wirtschaftsabteilung
ul. Kosmonawtow 62
010000 Astana, Kasachstan
Telefon: (+7 717) 791 200
Telefax: (+7 717) 791 213
E-Mail: info@astana.diplo.de
Internet: www.astana.diplo.de

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Gerold Amelung, Generalkonsul
ul. Iwanilowa 2
050059 Almaty, Kasachstan
Telefon: (+7 727) 262 83 41
Telefax: (+7 727) 271 61 41
E-Mail: info@almaty.diplo.de
Internet: www.almaty.diplo.de

Honorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Peter Krieger, Honorarkonsul
ul. Dosmukhambetov 2
060005 Atyrau, Kasachstan
Telefon: (+7 7122) 32 19 58
Telefax: (+7 7122) 32 19 59
E-Mail: atyrau@hk-diplo.de

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG, VERBÄNDE

AHK Zentralasien

Delegation der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien

Jörg Hetsch, Delegierter
Kurmangasi Str. 84 A
480072 Almaty, Kasachstan
Telefon (+7 727) 267 41 41; 267 42 42
Telefax (+7 727) 250 11 39
E-Mail: almaty@ahk-za.com
Internet: <http://zentralasien.ahk.de>

Deutscher Wirtschaftsclub in Kasachstan

Elena Utyasheva, Sekretariat
Kurmangasi Str. 84 A
050022 Almaty, Kasachstan
Telefon: (+7 727) 267 46 63
E-Mail: dwk@ahk-za.com
Internet: <http://zentralasien.ahk.de/dwk>

Deutsch-Kasachstanische Assoziation der Unternehmer

c/o Deutsches Haus
Samal 3, Haus 9
050051 Almaty, Kasachstan
Telefon: (+7 727) 263 58 09
E-Mail: info@dkau.de
Internet: www.dkau.de